

## Zusätzliche Informationen zu ACTA, 3. Mai 2012:

### 1. Grenzmaßnahmen und Versorgung mit Medikamenten:

<b>European Commission: Comments on the „Opinion of European Academics on Anti-Counterfeiting Trade Agreement“, 27.04.2011</b>	<b>Freie Übersetzung der Stellungnahme der Europäischen Kommission:</b>
<p>In this respect, we recall that the Commission has carefully considered and addressed, in the context of ACTA, concerns regarding access to medicines in developing countries in the following manner:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• ACTA contains an express reference to Doha Declaration on TRIPS and Public Health and incorporates the objectives and principles of articles 7 and 8 TRIPS, which refer, inter alia, to the safeguard of public health;</li><li>• Patent infringements are expressly not covered by penal enforcement provisions in ACTA, nor by border measures in ACTA;</li><li>• ACTA leaves it optional for signatories to apply the civil remedies section to patents (« ..may.. »).</li></ul> <p>Therefore, these measures, which include several layers of safeguards, should allay the concerns of those who fear that ACTA could adversely affect access to medicines in developing countries.</p>	<p>Diesbezüglich weisen wir darauf hin, dass die Kommission Bedenken bezüglich des Zugangs zu Medikamenten mit Blick auf ACTA sorgfältig in Betracht gezogen und diese folgendermaßen berücksichtigt hat:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• ACTA beinhaltet eine direkte Bezugnahme auf die Doha-Deklaration zu ‚TRIPS-Abkommen und Öffentlicher Gesundheit‘ und berücksichtigt die Prinzipien von Artikel 7 und 8 des TRIPS-Abkommens, die sich, unter anderem, auf die Sicherung der öffentlichen Gesundheit beziehen;</li><li>• Patentrechtsverletzungen sind ausdrücklich weder durch die Strafrechtsvorschriften noch durch Grenzmaßnahmen in ACTA abgedeckt;</li><li>• ACTA überlässt die Entscheidung über die Anwendung zivilrechtlicher Verfolgung auf Patente den Vertragsparteien.</li></ul> <p>Aus diesem Grund sollten diese Maßnahmen, die verschiedene Sicherheitsvorkehrungen beinhalten, den Bedenken jener, die negative Auswirkungen von ACTA befürchten, entgegenstehen.</p>

- Zur zivilrechtlichen Durchsetzung des ACTA-Abkommens heißt es: „Eine Vertragspartei kann Patente und den Schutz nicht offengelegter Informationen aus dem Geltungsbereich dieses Abschnitts ausnehmen.“ Patentrechtsverletzungen sind ausdrücklich nicht durch die in ACTA festgelegten Vorschriften zum Strafvollzug oder Grenzmaßnahmen abgedeckt. Folglich lässt sich derzeit nicht klar abschätzen, welche tatsächlichen Folgen zu erwarten sind und in welchem Ausmaß **Medikamente** zukünftig zurückgehalten werden können. **Dies hängt von der Umsetzung von ACTA in den einzelnen Vertragsländern ab!**

### 2. Zum Thema Saatgut:

- Die Europäische Kommission ging in ihrer im April 2011 veröffentlichten Stellungnahme nicht explizit auf den **Zugang zu Saatgut** und die Problematik des Transithandels ein.

### 3. Juristische Prüfung und Nachverhandlungen:

- Am **04.04.2012** gab EU-Handelskommissar Karel de Gucht offiziell eine **juristische Prüfung von ACTA beim Europäischen Gerichtshof** in Auftrag.
- Am **25.04.2012 tagte der Handelsausschuss des Europäischen Parlaments** und beschloss, die Abstimmung über ACTA im Gremium um einen Monat auf **Juni 2012** zu vertagen.

**Bezüglich Änderungen an ACTA ist in Artikel 42 des Vertragsdokuments folgendes zu lesen:**

- (1) Eine Vertragspartei kann dem Ausschuss Änderungen an diesem Übereinkommen vorschlagen. Der Ausschuss entscheidet, ob er den Vertragsparteien einen Änderungsvorschlag zur Ratifizierung, Annahme oder Genehmigung unterbreitet.
- (2) Eine Änderung tritt neunzig Tage nach dem Tag in Kraft, an dem alle Vertragsparteien ihre jeweiligen Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden beim Verwahrer hinterlegt haben.

Das **Votum** im Plenum des Europäischen Parlaments kann frühestens in der letzten Sitzungswoche **vor der Sommerpause Anfang Juli** erfolgen.